

**ROLAND
CZAIKOWSKI**
RECHTSANWALT

auch Fachanwalt für Verkehrsrecht
| 76437 Rastatt

Tel 07222/ 59 50 52-0
Fax 07222/ 59 50 52-2
ra@czaikowski.org
www.czaikowski.org

Unfall unter Fahrradfahrern auf Trainingsfahrt

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.3.2020 – 1 U 31/19 = BeckRS 2020, 4251

Bei einer gemeinsamen Trainingsfahrt mit dem Fahrrad liegt kein wechselseitiger Haftungsverzicht nach den für sportliche Wettbewerbe mit nicht unerheblichem Gefahrenpotenzial entwickelten Grundsätzen vor, wenn sich bei dem Unfall nicht das typische Risiko der gemeinsamen Trainingsfahrt im Pulk realisiert hat.

Das klagende Land macht gegenüber dem Beklagten aus übergegangenem Recht Schadensersatzansprüche des Zeugen A, eines im Landesdienst stehenden Beamten, geltend, nachdem dieser auf einer Fahrradtour verletzt wurde.

Der Zeuge A machte als Teilnehmer einer insgesamt 17-köpfigen Fahrradgruppe eine Fahrradtour auf dem Radweg. Der Beklagte und die Zeugen B und C waren ebenfalls Teilnehmer der Fahrradtour. In einem Streckenabschnitt weist der Weg ein Gefälle auf. Neben dem Zeugen A fuhr der Zeuge B, dahinter die Zeugin C. Der Beklagte versuchte, die Zeugen A und B zu überholen. Als der Beklagte auf den unbefestigten Seitenstreifen ausweichen musste, kam es zur Berührung des

Fahrrads des Beklagten mit dem des Zeugen B, welcher daraufhin mit dem Zeugen A kollidierte. Alle Teilnehmer stürzten. Der Zeuge A wurde gegen einen Baum geschleudert. Er zog sich erhebliche Verletzungen zu, unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma, eine Schenkelhalsfraktur und Schulter- und Schlüsselbeinverletzungen. Mit seiner Klage hat das klagende Land von dem Beklagten Schadensersatz für Heilbehandlungskosten und Dienstbezüge für den Zeugen A verlangt und die Feststellung der Schadensersatzpflicht begehrt. Das LG hat der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, die ohne Erfolg bleibt.

Das OLG führt zunächst aus, dass der Beklagte aufgrund Verschuldens haftet, da er beim Überholen des Zeugen B keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten und deshalb die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Der Beklagte hat in seiner Anhörung selbst angegeben, neben dem Zeugen B sei etwas mehr als eine Lenkerbreite (ca. 44 cm) Platz gewesen, als er sich entschlossen habe, den Überholvorgang einzuleiten; er hat den Abstand auf 80 cm, 90 cm oder 1 m geschätzt. Die Haftung des Beklagten ist auch nicht nach den Grundsätzen des BGH beschränkt, die bei der gemeinsamen Ausübung gefährlicher Sportarten zur Anwendung kommen. Bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotenzial, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Wettbewerbsregeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, ist die Inanspruchnahme des schädigenden Wettbewerbers für solche Schäden eines Mitbewerbers ausgeschlossen, die er ohne gewichtige Regelverletzung verursacht. Diese Grundsätze sind auch bei der Beteiligung an einer nach Regeln gemeinsam betriebenen gefährlichen sportlichen bzw. spielerischen Tätigkeit anzuwenden und gelten daher auch bei Radfahren im Pulk bei einer Trainingsfahrt und bei organisierten Radtouristikfahrten. Die Haftungsbeschränkung gilt aber nicht, wenn für die aufgrund des besonderen Gefahrenpotenzials der Veranstaltung zu erwartenden bzw. eintretenden Schäden für die Teilnehmer Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Grund für die Annahme eines treuwidrigen Verhaltens liegt bei fehlendem Versicherungsschutz gerade darin, dass dem schädigenden Teilnehmer der sportlichen Veranstaltung ein besonderes Haftungsrisiko zugemutet wird, obwohl der Geschädigte die besonderen Risiken der Veranstaltung in Kauf genommen hat und ihn die Rolle des Schädigers ebenso gut hätte treffen können. Sind die bestehenden Risiken durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt, besteht weder ein Grund für die Annahme, die Teilnehmer wollten gegenseitig auf etwaige Schadensersatzansprüche verzichten, noch erscheint es als treuwidrig, dass der Geschädigte den durch die Versicherung gedeckten Schaden geltend macht. Diese für sportliche Betätigungen mit Wettkampfcharakter geltenden Grundsätze führen hier nicht zu einer Haftungsbeschränkung, weil sich nicht das typische Risiko der gemeinsamen Trainingsfahrt im Pulk realisiert hat. Vorliegend war die konkrete Situation, in der sich der Sturz des Geschädigten ereignete, nicht durch das typische Risiko des Fahrens im Pulk und im Windschatten mit geringem Abstand der hintereinander und nebeneinander fahrenden Teilnehmer geprägt, was bei der Auslegung, in welchem Umfang eine Haftungsbeschränkung anzunehmen ist, nicht unberücksichtigt bleiben kann. Vielmehr hatte sich die Teilnehmergruppe bereits auseinandergesogen, und es war eine ruhige Phase der gemeinsamen Ausfahrt eingetreten. In dieser Situation fehlt es an der für die Haftungsbeschränkung typischen Situation des engen Fahrens in einer Gruppe, bei der jeder Teilnehmer weiß, dass er bei einem Sturz des Vordermanns oder eine Ungeschicklichkeit des Nebenmanns nicht wird ausweichen oder anhalten können. Dieser Umstand kann bei der haftungsrechtlichen Beurteilung nicht unberücksichtigt bleiben.

Praxishinweis

Bei Unfällen unter Radfahrern auf Trainingsfahrten kommt grundsätzlich ein Haftungsausschluss in Betracht (OLG Zweibrücken NZV 1994, 480; AG Nordhorn NJW 2015, 3524). Dabei ist jedoch nach der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. zu prüfen, ob sich tatsächlich das typische Risiko einer Trainingsfahrt im Pulk realisiert hat.